



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

EU-Kommission, Gesundheitsweisen
Az.: 009-1, 504-1/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

18. März 2020

Rundschreiben Nr. 173/2020

Leitlinien der EU-Kommission zum EU-Grenzmanagement wegen des Coronavirus

Kurzfassung:

Die EU-Kommission hat am 16. März 2020 im Hinblick auf das Coronavirus rechtlich nicht bindende Grundsätze zur wirksamen und koordinierten Grenzverwaltung beschlossen, durch welche der Gesundheitsschutz gewährleistet, lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medizinprodukte weiterhin EU-weit zur Verfügung stehen und unterschiedliche Grenzregelungen der Mitgliedstaaten verhindert werden sollen. Die Leitlinien richten sich auf gesundheitsbezogene Maßnahmen, den Schutz des Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie der EU-Außen- und Binnengrenzen.

Die Kommission hat am 16. März 2020 im Hinblick auf das Coronavirus rechtlich unverbindliche Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen beschlossen, die zugleich im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden (**Anlage**).

Durch das Grenzmanagement soll der Gesundheitsschutz und die Wahrung der Integrität des Binnenmarkts wirksam gewährleistet werden. Lieferketten sollen nicht gestört werden und Unternehmen weiter produzieren können.

Die Kommission hält die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Binnenmarkts zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der sozialen und wirtschaftlichen Situation innerhalb der EU für entscheidend. Die Leitlinien beziehen sich auf die nachfolgenden Sektoren:

Gesundheitsbezogene Maßnahmen

Die Kommission empfiehlt an den EU-Außengrenzen u. a. die Einführung von Einreisekontrollen zur Feststellung, ob Reisende aus betroffenen Gebieten kommen und



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Symptome aufweisen. Daneben rät sie das Ausfüllen einer Aussteigerkarte (Flugzeuge, Fähren, Züge, usw.) an, die Bereitstellung von Informationsmaterial für Reisende aus betroffenen Gebieten, die Einführung von Ausreisekontrollen sowie die Isolation von Verdachtsfällen. Es sei möglich, jeden, der in das Staatsgebiet einreist, ohne formelle Einführung von Binnengrenzkontrollen einer Gesundheitskontrolle zu unterziehen.

Der Unterschied zwischen Gesundheitskontrollen und Grenzkontrollen bestehe in der Möglichkeit, einzelnen Personen die Einreise zu verweigern. Kranken Personen sollte die Einreise nicht verweigert werden, sondern sie sollten Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten. Im Rahmen der Maßnahmen sollten Standardanweisungen festgelegt sowie ausgebildetes Personal, Schutzausrüstung und Informationsmaterial für die Beschäftigten bereitgestellt werden.

Schutz des Waren- und Dienstleistungsverkehrs

Kontrollmaßnahmen sollten nicht zu einer Beeinträchtigung der Wirtschaft und Lieferketten führen. Dies gelte insbesondere für lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel, einschließlich Nutztieren, lebenswichtige Medizinprodukte, Schutzausrüstung und medizinisches Zubehör. Für Waren sollten keine zusätzlichen Zertifizierungen vorgeschrieben werden.

Laut der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit gebe es keine Hinweise darauf, dass Lebensmittel eine Übertragungsquelle für COVID-19 seien. Ebenso sei die sichere Bewegungsmöglichkeit von Transportarbeitern, einschließlich Lastwagen- und Zugfahrern, Piloten und Flugzeugbesatzungen ein Schlüsselfaktor für den Güterverkehr.

Beschränkungen des Güter-/Personenverkehrs sollen daher nur zulässig sein, wenn diese transparent, angemessen, verhältnismäßig, relevant und vertragsspezifisch sowie nichtdiskriminierend sind. Die Mitgliedstaaten sollten für den Güterverkehr prioritäre Fahrspuren (z. B. über „grüne Fahrspuren“) ausweisen und Verkehrsknotenpunkte (z. B. Flughafen, Häfen) stärken.

Schutz der EU-Außen- und Binnengrenzen

EU- als auch Nicht-EU-Bürger, die in den Schengen-Raum einreisen, sollten systematisch kontrolliert werden. Drittstaatsangehörigen ohne Wohnsitz in dem Ziel-Mitgliedsstaat könne bei Symptomen bzw. wenn diese aus einem Risikogebiet kommen, die Einreise verweigert werden. Alternativ könnten Maßnahmen wie Isolation oder Quarantäne angeordnet werden. Die Maßnahmen müssten verhältnismäßig und nichtdiskriminierend seien. Verhältnismäßigkeit sei gegeben, wenn zuvor die Gesundheitsbehörde konsultiert worden sei.

Mitgliedsstaaten könnten vorübergehend Kontrollen an den Binnengrenzen aus Gründen der öffentlichen Ordnung einführen, wozu in äußerst kritischen Situationen auch die öffentliche Gesundheit gehören kann (Art. 25 des Schengener Grenzkodexes VO (EU) 2016/399). Das Entstehen großer Menschenansammlungen (z. B. Warteschlangen) solle verhindert werden.

EU-Bürgern oder Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat dürfe die Einreise nicht verweigert werden. Gleiches gelte für den Transit anderer EU-Bürger in das Heimatland. Die Mitgliedstaaten, insbesondere benachbarte, sollten sich so abstimmen, dass nur auf einer Seite der Grenze Gesundheitskontrollen vorgenommen werden. Sie könnten jedoch Maßnahmen wie die Forderung nach einer zeitlich befristeten Selbstisolierung ergreifen, wenn sie die gleichen Anforderungen an ihre eigenen Staatsangehörigen stellen. Der Grenzübertritt von Grenzgängern solle erleichtert werden, insbesondere für die Dienstleistungsberufe im Gesundheits- und Lebensmittelsektor und anderen wesentlichen Bereichen (z. B. Kinderbetreuung, Altenpflege, Versorgungseinrichtungen).

Bewertung

Zur Eindämmung des Coronavirus ist ein einheitlich koordiniertes Vorgehen im europäischen Grenzmanagement zu begrüßen. Dabei dürften vorübergehende Grenzkontrollen an den Binnengrenzen unvermeidbar sein. Es ist zu erwarten, dass die Mitgliedsstaaten trotz rechtlicher Unverbindlichkeit hiervon überwiegend Gebrauch machen werden.



Theel

Anlage